

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

Stadt Bielefeld

vertreten durch

den Oberbürgermeister

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Detmold**

diese vertreten durch

die Regierungspräsidentin

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „Parteien“ genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Bielefeld („**EAE**“) geschlossen.

Inhalt

Präambel

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung
- § 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld
- § 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold

- § 5 Laufzeit und Kündigung
- § 6 Kostenersatz, Abrechnung, Zahlungsmodalitäten
- § 7 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten
- § 8 Arbeitszeiten
- § 9 Vertragliche Anpassung
- § 10 Schlussbestimmungen

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Präambel

Mit Erlass vom 11.07.2023 zur Steuerung des Asylsystems im Sollprozess hat das MKJFGFI festgelegt, dass die vollständige Registrierung nach § 16 Asylgesetz („Vollregistrierung“) aller Asylsuchenden ausschließlich durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) vorgenommen wird.

Die Bezirksregierung macht mit dieser Vereinbarung von der Möglichkeit der Regelung des § 9 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) Gebrauch. Sie überträgt die Wahrnehmung für die in § 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der ZAB Bielefeld.

Durch den verfügten Wegfall der Aufgabe des Registrierens und damit zusammenhängender weiterer Aufgaben ist ein Bereich der bisherigen Tätigkeit der ZAB der Stadt Bielefeld für die Bezirksregierung Detmold weggefallen. Aus diesem Grund wurde der bestehende öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Bielefeld mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt. Dennoch sind sich die Parteien darüber einig, dass eine weitere Zusammenarbeit mit einem geänderten Aufgabenkanon fortgeführt werden soll:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb einer Erstaufnahme von Flüchtlingen in Bielefeld im Sinne des AsylG und der ZustAVO NW sowie die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben einer EAE.

§ 2 Bezeichnung und Gesamtverantwortung

- 2.1 Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Bielefeld“.
- 2.2 Die Gesamtverantwortung für den Betrieb der EAE Bielefeld verbleibt in der Zuständigkeit des Landes.
- 2.3 Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und dass sich die in Bielefeld bestehenden Prozessabläufe bei Veränderungen anpassen müssen. Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben gegen Kostenreduzierung entfallen bzw. sich im Umfang reduzieren oder erweitern, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

§ 3 Zuständigkeit der Stadt Bielefeld

Die nachstehend aufgelisteten Aufgaben in der EAE Bielefeld werden von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Der Betrieb der EAE Bielefeld ist auf eine Kapazität von täglich 100 Zugängen ausgerichtet. Die Unterbringungskapazität beträgt in den Einrichtungen am Südring 450

Plätze und im ehem. Hotel Oldentruper Hof 500 Plätze. Eine Belegung dieser Einrichtungen oberhalb der Kapazitäten soll vermieden werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere bei der Zuführung zum Bundesamt.

Dies beinhaltet insbesondere (nicht abschließend):

- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune bzw. Landesunterkunft (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;
 - Erstellung der EAE Sollprozessliste;
 - Organisation der Abreise in andere Bundesländer, wenn indiziert (exNRW-Fälle; in diesem Fall Ausstellung einer sog. Anlaufbescheinigung und Weitergabe von Unterlagen an anderes Bundesland (§ 21 AsylG));
 - Transfer zu den Ankunftszentren des BAMF zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts. Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
 - Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
2. Belehrungen nach § 50 Absatz 4 und § 60a Absatz 2d des Aufenthaltsgesetzes (war alt 1.),
 3. Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen nach § 21 des Asylgesetzes (war alt 2.),
 4. Begleitung des Röntgenprozesses (Verbringung der Personen in den Warteraum, Beaufsichtigung, Abgleich der Anwesenden mit aktueller Röntgenliste) sowohl von AsylantragstellerInnen als auch von AntragstellerInnen nach § 24 AufenthG.

Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, die Rechte des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 4 Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung ist zuständig für

- 4.1 Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§§ 44 ff. AsylG) und illegal Eingereisten (§ 15 a AufenthG i. V. m. § 10 ZustAVO);
- 4.2 Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Einschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane
- 4.3 Abrechnung der stationären und ambulanten Krankenkosten (inkl. Medikamentenkosten, Transportkosten, Kosten für Dolmetscher in Krankenhäusern)

- 4.4 Bestimmung derjenigen Zentralen Unterbringungseinrichtung, in der die ausländische Person nach § 47 des Asylgesetzes zu wohnen verpflichtet ist und
- 4.5 Verteilung von Asylbegehrenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf einzelne Zentrale Unterbringungseinrichtungen.

§ 5 Laufzeit

- 5.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet. Die Vereinbarung erlischt automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die EAE nicht mehr auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld betrieben werden sollte.
- 5.2 Eine Kündigung kann nur bis zum 31.01. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.3 Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Entwicklung der Flüchtlingszahlen den Betrieb der Einrichtung obsolet werden lässt oder wenn durch Veränderungen im Landesaufnahmesystem die Prozesse innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen erheblich verändert werden.
- 5.4 Im Fall einer Kündigung oder des Erlöschens nach § 5.1 vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Übergangslösung mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EAE unter dem Vorbehalt deren Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation in anderen Bereichen der Stadtverwaltung einzusetzen. Die Rechte des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld aus § 62 GO NRW, insbes. aus der ihm obliegenden Organisations- und Personalhoheit, bleiben unberührt. Als angemessen im Sinne dieser Vereinbarung gilt ein Zeitraum von einem Jahr. Sollte in Einzelfällen mehr Zeit benötigt werden, einigen sich die Parteien über einen Verlängerungszeitraum.

§ 6 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen Tätigkeiten nach § 3 dieser Vereinbarung in der EAE Bielefeld werden ihr vom Land vollständig erstattet.
- 6.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:
- Personalkosten,
 - Personalnebenkosten,
 - Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
 - Personalgemeinkosten und
 - Sach- und Betriebskosten.

Den zu erstattenden Kosten wird eine Auflistung entsprechend Anlage 1 zu Grunde gelegt.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

- 6.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt weiterhin jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 zahlt. Grundlage für die

Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für die eingesetzten Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe.

Die spitz- bzw. quartalsweise Endabrechnung der laufenden Kosten gem. Nummer 6.2 durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Quartals bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor.

- 6.4 Das Eigentum an erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts an das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leihe zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Bielefeld durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten

- 7.1. Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben wird einvernehmlich die Personalbemessung auf Basis der vom Land vorgegebenen durchschnittlichen täglichen Zugängen vereinbart (siehe hierzu § 3).
- 7.2. Über die angemessene Personalausstattung erfolgt einmal jährlich im Zusammenhang mit den Stellenplanberatungen der Stadt Bielefeld und den erforderlichen Verfahren i.S.d. § 80 Abs.4 GO NRW eine Abstimmung zwischen dem Land und der Stadt. Sofern ein Partner zwischenzeitig aufgrund einer etwaigen Erhöhung oder Verringerung der Flüchtlingszahlen eine Änderung der Personalressourcen für erforderlich erachtet, werden sich die Partner über eine denkbare Personalanpassung abstimmen. § 5.4 findet bei einer Personalreduzierung entsprechende Anwendung.

§ 8 Arbeitszeiten

Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW, sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die reale Belastung der EAE Bielefeld zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren.

§ 9 Vertragliche Anpassung

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Detmold, den 29.9.24

Bielefeld, den 19.11.2024

für das Land Nordrhein-Westfalen

für die Stadt

B ö l l i n g

C l a u s e n